

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 4122/4123

VERTEILER:

14. AUGUST 1990 [15]

SEMINARE DES FB 8 (3FACH)
VORSITZENDE DER FAKULTÄTEN (2FACH)
DEKANE DER FACHBEREICHE (2FACH)
DEZ. 1 (2FACH)
DEZ. 3 (5FACH)
HOCHSCHULÖFFENTLICHER AUSHANG

ÄNDERUNG DER ORDNUNG
FÜR DAS
ROMANISCHE SEMINAR DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs für Philosophie und Sozialwissenschaften hat in seiner Sitzung am 13. Juni 1990 die geänderte Fassung der Ordnung des Romanischen Seminars beschlossen.

Die hier als Anlage hochschulöffentlich bekanntgemachte Ordnung des Romanischen Seminars ersetzt die mit den Amtlichen Bekanntmachungen vom 2. Mai 1983 veröffentlichte Ordnung. Sie tritt gemäß ihrem § 4 am 15. August 1990 in Kraft.

A 412300
UB Braunschweig
1668

Seminar-Ordnung

für das

Romanische Seminar der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Romanische Seminar ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und erfüllt die folgenden Aufgaben:
 - Forschung und Lehre (Lehramts- und Magisterstudiengänge, Promotion) auf dem Gebiet der Romanischen Philologie (Romanische Sprach- und Romanische Literaturwissenschaft) einschließlich der Mediävistik sowie die sprachvermittelnde, sprachdidaktische und landeskundliche Ausbildung in den romanischen Sprachen
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Romanischen Philologie
 - Beteiligung an Veranstaltungen der Weiterbildung und an interdisziplinären Studiengängen der TU, soweit sie romanische Länder betreffen.
- (2) Im romanischen Seminar sind die folgenden Fachgebiete vertreten:
 - Romanische Literaturwissenschaft
 - Romanische Sprachwissenschaft
- (3) Die Ausstattung der Fachgebiete mit Planstellen und Sachmitteln ergibt sich aus der Anlage.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Seminars obliegt dem Vorstand, der sich aus den beiden Professoren des Seminars zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Seminar nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Das Amt des geschäftsführenden Leiters wird im zweijährigen Wechsel von einem der Professoren wahrgenommen. (Die Reihenfolge der Übernahme dieses Amtes richtet sich nach § 101 (6) NHG). Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der betreffenden Gruppe des Seminars gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. April;

Die Übernahme des Amtes des geschäftsführenden Leiters kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wenn das Amt des geschäftsführenden Leiters nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit nicht wechselt, ist dies dem Dekan schriftlich anzuzeigen; § 97 (4) Satz 2 NHG ist sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.